

Beschlussvorlage	4554/2016	Fachbereich 2 Herr Seiler
Neuregelungen im Bewohnerparken		
Beratungsfolge	Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, den Inhabern des Bewohnerparkausweises für die Bewohnerparkzone 1 bis auf Weiteres auch in den übrigen, ausgeschilderten Bewohnerparkzonen 2 - 6 das Parken zu gestatten. |

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst</u>					
<u>und Klimaschutz</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner 13. Sitzung am 13.07.2016 insbesondere beschlossen (vgl. Vorlage: 4472/2016/1):

1. „die Umsetzung des Parkraummanagementsystems für die Parkzonen [im Folgenden „Bewirtschaftungsparkzone“] 1 und 2 sowie die Einbeziehung der drei Parkplätze des St. Elisabeth-Krankenhauses und des REWE-Parkplatzes hinsichtlich der Preisgestaltung und ermächtigt die Verwaltung zu dessen Umsetzung ab dem 01.10.2016,
2. zudem die Anpassung der Regelungen zum Bewohnerparken gemäß den Vorgaben des Parkraummanagementsystems, [...]“.

Die Umsetzung des bezeichneten Parkraummanagementsystems für die Bewirtschaftungsparkzonen 1 und 2 beinhaltet Änderungen / Neuregelungen / Einschränkungen der gesamten Bewohnerparkzone 1.

In der Zusammenfassung der dem Konzept zugrundeliegenden wissenschaftlichen Ausarbeitung des Herrn Florian Göbel heißt es hierzu: „Die Zoneneinteilung des Bewohnerparkens soll bestehen bleiben. Lediglich in der Bewirtschaftungsparkzone 1 sollen einige zentrumsnahe Parkstände tagsüber vom Bewohnerparken ausgenommen werden. Um jedoch auf die Bewohner einzugehen, sollen sie diese Parkstände abends bereits um 17:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetags nutzen können.“.

Die Bewirtschaftung soll einheitlich von Mo. - Fr. von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Sa. von 08:00 Uhr - 14:00 Uhr erfolgen.

Demzufolge stehen den Bewohnerparkausweisinhabern sodann

- Mo. - Fr. jeweils morgens und abends eine Stunde sowie
- Sa. morgens eine Stunde

innerhalb der vorgenannten Bewirtschaftungszeiten „frei“ zur Verfügung.

Außerhalb der Bewohnerparkzeiten wäre somit die Auslegung eines gültigen Parkscheins oder die Ausweichung auf dritte Parkstände (z. B. Viehmarktplatz) geboten.

Die Bewohnerparkzonen 2 - 6 sind im Gegensatz zur zentralen Bewohnerparkzone 1, welche sich in Gänze innerhalb der Bewirtschaftungsparkzone 1 befindet, nicht in der Gestalt durch das neue Parkraummanagementsystem reguliert. Die Bewohnerparkausweis-Inhaber der Zonen 2 - 6 haben innerhalb ihrer jeweiligen Bewohnerparkzone weiterhin die Möglichkeit, entsprechend gekennzeichnete Parkstände ganztags „frei“ aufzusuchen. Im Gegensatz hierzu ist dies für Bewohnerparkausweis-Inhaber der Zone 1 nicht möglich. Dies soll durch den Beschlussvorschlag ermöglicht werden. |

Finanzielle Auswirkungen:

Nein.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein. |

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein. |